

Newsletter für Mandanten

November 2015

In diesem Newsletter

- 1 Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen ohne ausreichende Leistungsbeschreibung
- 2 vereinfachter Spendennachweis für Flüchtlingshilfe
- 3 Fremdüblichkeit bei Darlehen mit Angehörigen
- 4 Bußgelder sind lohnsteuerpflichtig
- 5 Digitale Unterlagen in der Buchhaltung
- 6 Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes
- 7 Grunderwerbsteuer

*keine Spendenbescheinigung
für Flüchtlingshilfe*

Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen ohne ausreichende Leistungsbeschreibung

Eine Rechnung ohne genaue Leistungsbeschreibung oder den eindeutigen Hinweis auf andere Dokumente mit ausreichender Leistungsbeschreibung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung kann nicht durch mündliche Angaben ersetzt werden.

Ein Vorsteuerabzug setzt eine Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) voraus. Dies umfasst unter anderem die vollständigen Namen und Adressen des leistenden und des empfangenden Unternehmers, eine fortlaufende Rechnungsnummer, Steuernummer oder USt-ID-NR. des Leistenden, Leistungszeitraum und -ort, sowie eben auch eine genau und identifizierbare Leistungsbeschreibung.

Leistungsbeschreibungen, die lediglich Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“, „Außenputzarbeiten“, „Bauarbeiten“ oder „Bauleistungen“ beinhalten, genügen den Voraussetzungen des § 14 UStG nicht. Es sind unter anderem stets Angaben über Ort, Umfang und Zeit der Leistung mit anzugeben oder der eindeutige Hinweis auf ein Dokument, welches diese Angaben enthält.

Sollten Sie bezüglich ihrer Eingangsrechnungen oder der eigenen Rechnungslegung Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Vereinfachter Spendennachweis für Flüchtlingshilfe

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat beschlossen, die Anforderungen des Nachweises von Spenden für Flüchtlingshilfe herabzusenken. (BMF-Schreiben vom 22.09.2015, IV C 4 – S 2223/07/0015)

Demnach gilt für Spenden für die Flüchtlingshilfe der vereinfachte Spendennachweis. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstitutes. § 50 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuerrichtlinien (EStDV)

Das Vorlegen einer Spendenbescheinigung ist nicht erforderlich.

Sollte ein Arbeitnehmer auf einen Teil seines Lohnes zu Gunsten einer Spende verzichten, kann dieser Teil lohnsteuerfrei behandelt werden. Dies ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren und aufzubewahren. Der Arbeitnehmer darf diese Spende nicht in seiner Einkommensteuererklärung absetzen.

Für Sachspenden aus dem Betriebsvermögen gibt es keine umsatzsteuerlichen Vergünstigungen. Es käme vielmehr zu einer umsatzsteuerpflichtigen Sachentnahme.

Die Vereinfachung gilt für Spenden im Zeitraum zwischen 01.08.2015 und 31.12.2016.

Fortsetzung Rückseite

Fremdüblichkeit bei Darlehen mit Angehörigen

Ein beliebtes Thema bei Betriebsprüfungen ist die Prüfung der Darlehen mit Angehörigen auf deren Fremdüblichkeit (auch Fremdvergleich genannt). Hierfür ist folgende Frage entscheidend: Hätte ein fremder Dritter dieser Vereinbarung zugestimmt?

Bisher vertrat man die Auffassung, entscheidend für den Fremdvergleich sind vor Allem eine Zins- und Rückzahlungsvereinbarung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied nun (BFH-Urteil vom 22.04.2015, IV B 76/14, BFH/NV 2015 S. 976), dass auch die Gestellung von Sicherheiten für den Kreditausfall zu diesem Fremdvergleich herangezogen werden muss.

Wenn Sie ein Darlehen mit einem fremden Dritten (bspw. einer Bank) abschließen, ist es üblich, dass dieser Dritte nicht nur auf eine Zins- und Rückzahlungsvereinbarung besteht sondern auch auf die Bereitstellung einer Sicherheit. Das ist bei einer PKW-Finanzierung für gewöhnlich der PKW oder bei einer Gebäude-Finanzierung das Grundstück (Grundschuld).

Da sich dies bei der Finanzierung durch Angehörige als schwierig und teuer erweisen kann, könnte man als Sicherheit auch zukünftige Forderungen des Darlehensnehmers bereitstellen. Dies würde bei Kreditausfall bedeuten, dass man Forderungen an den Darlehensgeber abtritt. Auch eine Abtretung zukünftiger Gewinne wäre denkbar.

Sollte ein Vertrag nach Auffassung der Finanzverwaltung dem Fremdvergleich nicht standhalten, so ist dieser zivilrechtlich trotzdem zu Stande gekommen. Der Vertrag muss also weiterhin erfüllt werden. Steuerrechtlich ist der Vertrag dem Privatvermögen zu zuordnen, die Auszahlung als Privateinlage ins Betriebsvermögen (Rückzahlungen als Entnahme) zu bewerten. Demnach sind die Zinsaufwendungen keine Betriebsausgaben.

Die Zuordnung der Auszahlung zum Eigenkapital des Betriebes kann Auswirkungen auf die steuerlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Sonderabschreibung nach § 7g EStG (Investitionsabzugsbetrag) haben.

*zukünftige Forderungen
als Sicherheit*

*ist der Vertrag nicht
fremdüblich*

*trotz Anweisung
Lohnsteuerpflicht*

Bußgelder sind lohnsteuerpflichtig

Ein Fall vor dem BFH

Die Klägerin betreibt eine Spedition und zahlte für ihre Arbeitnehmer Bußgelder. Für diese Bußgelder wurde keine Lohnsteuer abgeführt. Das Finanzamt war anderer Ansicht und setzte nachträglich für die gezahlten Bußgelder Lohnsteuer fest. Das Finanzgericht (FG) Köln stützte diese Ansicht und das BFH ebenfalls (BFH vom 14.11.2013, VI R 36/12).

Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH sind Bezüge und Vorteile die ein Arbeitnehmer erhält, Bestandteil des Lohns. Sind diese allerdings notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung, sind sie nicht mehr Teil der Entlohnung und nicht lohnsteuerpflichtig.

Diese Auffassung verwarf der BFH nun einem aktuellen Urteil.

Der BFH verwies auch darauf, dass eine Anweisung des Arbeitgebers für diese Beurteilung unerheblich ist.

Zahlt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer Bußgelder, zahlt er darauf auch die Lohnsteuer.

Digitale Unterlagen in der Buchhaltung

Seit dem 01.01.2015 ersetzen die GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die bisher geltenden GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) sowie die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen).

Hier ein paar der wichtigsten Punkte:

1 Elektronische Belege

Elektronische Belege sind genauso wie Papierbelege aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Dokumente. Sie müssen in ihrer Ursprungsform archiviert werden und dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht werden. Das Ausdrucken und Archivieren ist nicht ausreichend.

Die Umwandlung des Formats ist auch nicht zulässig (Änderung der Ursprungsform). Erhalten Sie eine Rechnung in PDF-Format (E-Mail), müssen Sie diese (E-Mail) auch im PDF-Format abspeichern.

2 Ersetzendes Scannen

Es ist erlaubt Papierbelege durch gescannte Dokumente zu ersetzen. Dieses Verfahren muss dokumentiert werden. Bei Unternehmen mit mehreren Arbeitnehmern sollte eine Organisationsanweisung erstellt werden (wer darf wann was).

3 Unveränderbarkeit

Die elektronische Ablage ist nicht ausreichend. Es muss gewährleistet sein, dass die Dokumente nicht mehr veränderbar sind oder gelöscht werden können.

4 E-Mails

Dient eine E-Mail nur als Transportmittel, d.h. der Anhang ist das aufbewahrungspflichtige Dokument und die E-Mail selbst enthält keine aufbewahrungspflichtigen Informationen, muss diese E-Mail nicht aufbewahrt werden, wohl aber der Anhang. Stellt die E-Mail dagegen selber das aufbewahrungspflichtige Dokument dar, ist sie aufzubewahren.

Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes

Beim Erwerb eines Gebäudes, das gemischt genutzt werden soll (Privat und Betrieb bzw. Vermietung), muss für den berechtigten Vorsteuerabzug, eine Erklärung des Finanzamtes bis zum 31.05. des Folgejahres geschehen.

Beispiel

Lieschen Müller errichtet am 24.06.2013 ein Gebäude. Sie möchte 50% des Gebäudes privat nutzen und 50% für ihr Einzelunternehmen, in dem sie gehäkelte Untersetzer verkauft. In ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung macht sie 50% der Vorsteuer aus den Rechnungen für das Gebäude geltend. Ihre Erklärung reicht sie am 13.09.2014 beim Finanzamt ein. Mit dem Umsatzsteuerbescheid vom 30.10.2014 versagt ihr das Finanzamt den Vorsteuerabzug für das Gebäude.

Zu Recht urteilte der BFH am 23.10.2014, V R 11/12. Lieschen Müller hätte dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.05.2014 mitteilen müssen, dass sie das errichtete Gebäude zum Teil privat und zum anderen Teil betrieblich nutzt. Dies kann durch ein formloses Schreiben geschehen.

Hätte Lieschen Müller ihre Steuererklärung vor dem 31.05.2014 eingereicht, wäre dies auch unschädlich gewesen.

Hinweis nur für Jahresmandanten und Quartalsbuchhaltungen

Teilen Sie uns Neuanschaffungen von PKW, Photovoltaikanlagen sowie von Gebäuden spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres mit, sodass eine Mitteilung an das Finanzamt fristgerecht erfolgen kann.

*keine Umformatierung
elektronischer Belege*

*Mitteilung an das
Finanzamt bis zum 31.05.
des Folgejahres*

Grunderwerbsteuer

Der Erwerb von Grund und Boden kann ein teures Vergnügen sein. Nicht nur der Kaufpreis selber will bezahlt werden, auch die anfallenden Nebenkosten sind zu beachten. Vor Allem die Notarkosten und die Grunderwerbsteuer können hier ins Gewicht fallen.

Dass mit dem steigenden Immobilienboom nun auch die Grunderwerbsteuer nach oben angepasst wird, ist wohl auch den klammen Landeskassen geschuldet. Das Land Brandenburg hat per 01.07.2015 den Grunderwerbsteuersatz von 5 auf 6,5 % gehoben.

Nachfolgend eine Aufstellung der aktuellen Steuersätze der Bundesländer:

Brandenburg	6,5 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Saarland	6,5 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Berlin	6,0 %
Hessen	6,0 %
Baden-Württemberg	5,0 %
Bremen	5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	5,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Thüringen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Bayern	3,5 %
Sachsen	3,5 %

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
November	10.11.2015	10.11.2015	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.11.2015
	10.11.2015	10.11.2015	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.11.2015
	-	16.11.2015	Gewerbsteuer-VZ, Grundsteuer	19.11.2015
	24.11.2015	26.11.2015	Sozialversicherungsbeiträge	26.11.2015
Dezember	10.12.2015	10.12.2015	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.12.2015
	10.12.2015	10.12.2015	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.12.2015
	-	10.12.2015	Einkommensteuer-VZ, Soli	14.12.2015
	-	10.12.2015	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	14.12.2015
	22.12.2015	28.12.2015	Sozialversicherungsbeiträge	28.12.2015
	31.12.2015	-	Jahressteuererklärungen** (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer)	-
Januar	11.01.2016	11.01.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.01.2016
	11.01.2016	11.01.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.01.2016
	25.01.2016	27.01.2016	Sozialversicherungsbeiträge	27.01.2016

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

**Bitte beachten Sie, dass die Magdeburger Treuhand ab dem 24.12.2015 bis zum 31.12.2015 Betriebsruhe hat.